



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. März 2014  
(OR. en)**

**6879/14**

**ATO 18**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über Verhandlungsrichtlinien für die Kommission in Bezug auf Änderungen am Übereinkommen über nukleare Sicherheit im Rahmen der sechsten Überprüfungstagung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens**

---

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**über Verhandlungsrichtlinien für die Kommission  
in Bezug auf Änderungen am Übereinkommen über nukleare Sicherheit  
im Rahmen der sechsten Überprüfungstagung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Buchstabe h des Vertrags hat die Gemeinschaft zu anderen Ländern und zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern.
- (2) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens über nukleare Sicherheit (das "Übereinkommen"), das am 17. Juni 1994 im Rahmen einer von der Internationalen Atomenergie-Organisation ("IAEA") vom 14. bis 17. Juni 1994 an ihrem Sitz einberufenen diplomatischen Konferenz genehmigt wurde und am 24. Oktober 1996 in Kraft getreten ist. Die Gemeinschaft trat dem Übereinkommen mit Beschluss 1999/819/Euratom<sup>1</sup> bei. Das Übereinkommen trat am 30. April 2000 für die Gemeinschaft in Kraft.
- (3) Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind ebenfalls Vertragsparteien des Übereinkommens.
- (4) Das Übereinkommen wurde seit seinem Inkrafttreten 1996 nicht geändert und sollte aktualisiert werden, um es an die neuesten Sicherheitsnormen anzupassen und seine Wirksamkeit zu erhöhen.

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/819/Euratom der Kommission vom 16. November 1999 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994 (ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20).

- (5) Die Vertragsparteien des Übereinkommens hielten im August 2012 eine außerordentliche Tagung ab und beschlossen angesichts der Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung des Gesamtprozesses zur Überarbeitung des Übereinkommens, eine allen Vertragsparteien offenstehende Arbeitsgruppe "Wirksamkeit und Transparenz" einzurichten. Diese Arbeitsgruppe ist damit beauftragt, bei der nächsten Überprüfungstagung über eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Übereinkommens sowie über Vorschläge für etwaige erforderliche Änderungen an dem Übereinkommen Bericht zu erstatten.
- (6) Die Arbeitsgruppe "Wirksamkeit und Transparenz" hat ihren Abschlussbericht mit einer zusammenfassenden Liste von 68 Maßnahmen inzwischen vorgelegt, auf deren Grundlage die Vertragsparteien des Übereinkommens Vorschläge einreichen können.
- (7) Nach Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens kann jede Vertragspartei der IAEA Änderungen an dem Übereinkommen vorschlagen, wobei diese mindestens neunzig Tage vor der Tagung, auf der sie berücksichtigt werden sollen, eingereicht werden müssen.
- (8) Die Gemeinschaft sollte daher bei den Verhandlungen über die Änderung des Übereinkommens in vollem Umfang vertreten sein, insbesondere mit Blick auf die Aktualisierung der Bestimmungen des Übereinkommens, die Erhöhung seiner Wirksamkeit und die Sicherstellung der Übereinstimmung etwaiger Änderungen des Übereinkommens mit den Zielen und Bestimmungen des Vertrags und des daraus abgeleiteten Rechts —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, bei der sechsten Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit in Fragen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, über Änderungen am Wortlaut des Übereinkommens sowie an den in seinem Rahmen angewandten Verfahren und Vorgehensweisen im Namen der Gemeinschaft zu verhandeln, wobei die Richtlinien im Addendum einzuhalten sind.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---